

# Satzung des „Juri e.V.“

## § 1 Name, Sitz, Eintragungsabsicht, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Juri e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 17258 Feldberger Seenlandschaft und ist in das Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Aufgaben

Ziele des „Juri e.V.“ sind die Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens in der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft. Insbesondere geht es um die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung sowie die Förderung der Jugendhilfe.

Umsetzung finden diese Ziele u.a. durch die:

- Organisation von kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen, wie regelmäßigen thematischen Filmvorführungen, Konzerten, Lesungen oder Kunstevents in Kooperation regionaler Akteure und Initiativen
- Durchführung außerschulischer Fortbildungen und Workshops in Kooperation mit regionalen Schulen und weiteren Bildungsträgern
- Schaffung eines generationsübergreifenden soziokulturellen Zentrums zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens im ländlichen Raum
- Durchführung von Projekten zur Jugendarbeit sowie Schaffung eines regelmäßigen Treffpunktes für Jugendliche zum gegenseitigen Austausch und Ausgangspunkt genannter Jugendprojekte

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie rechtsfähige Personengesellschaft werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über die Aufnahme.

- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied
- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an, die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

#### **§ 5 Beiträge, Gebühren**

- (1) Der Verein erhebt keinen Geldbetrag als Jahresbeitrag und keine Aufnahmegebühr.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus eine Beitragsordnung verabschieden.
- (3) In der Beitragsordnung kann auch festgelegt werden, welche Mitglieder in welchem Umfang Arbeitsleistungen erbringen müssen und welche finanziellen Ersatzleistungen für nicht erbrachte Arbeitsleistungen erhoben werden.
- (4) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung von der Aufnahmegebühr und den Beiträgen befreit werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren,
  - Satzungsänderungen,
  - Auflösung des Vereins,
  - Entscheidung über die Mittelverwendung,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Entscheidung über die Berufung gegen Vereinsausschlüsse und die Ablehnung von Aufnahmeanträgen.

## **§ 8 Voraussetzungen der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.

- (2) In der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung anzugeben. Bei geplanten Satzungsänderungen ist zumindest die zu ändernde Vorschrift anzugeben. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beiträge und Gebühren oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

## **§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch die/der 2. Vorsitzende verhindert, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Zu Beginn der Versammlung ist ein/eine Protokollführer/-in zu wählen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitglieder-versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (4) Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein Vereinsmitglied kann maximal zwei nicht erschienene Mitglieder vertreten. Die schriftlich zu erteilenden Vollmachten sind der Versammlungsleitung auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung – einschließlich des Vereinszwecks – sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der anwesenden Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

## **§ 11 Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

(1) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.

(2) Das Protokoll soll

- a) die Art der Mitgliederversammlung,
- b) den Tag, Ort und die Uhrzeit der Versammlung,
- c) die namentliche Bezeichnung der Versammlungsleitung und Protokollführung,
- d) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
- e) die Anzahl der anwesenden Mitglieder,
- f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
- g) die Tagesordnung,
- h) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse nebst Art der Abstimmung und Stimmenverhältnissen,
- i) den genauen Wortlaut eines ggf. geänderten Satzungstextes,
- j) bei Wahlen die genaue Bezeichnung der Kandidaten sowie die Annahme des Amtes enthalten.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- Vertretung des Vereins,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts.

## **§ 13 Bildung des Vorstands, Vertretungsregelung**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 2 und maximal 5 Personen und setzt sich zusammen aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,

b) dem/der 2. Vorsitzenden,

c) bis zu drei Beisitzern.

(2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB20 erteilt werden.

#### **§ 14 Eignungsvoraussetzung, Wahl des Vorstands, Vergütung, Geschäftsordnung**

(1) In den Vorstand können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das anzuwendende Wahlverfahren. Insbesondere kann entschieden werden, ob einzeln oder im Block gewählt wird, ob direkt ins Amt gewählt wird oder der Vorstand später die Verteilung der Ämter bestimmt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 15 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 1 Jahr einen/eine Kassenprüfer/in zur Prüfung der Vereinsfinanzen.

(2) Der/die Kassenprüfer/in muss nicht Vereinsmitglied sein; er/sie darf kein Vorstandsmitglied sein.

(3) Er/sie erstattet in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den:  
Förderverein der Feldberger Schulen e.V.  
Bahnhofstr. 5  
17258 Feldberger Seenlandschaft